

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-13701/290-2025
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
 2025-0.762.656

Bearbeitung
 Mag. Andreas Haiden

(0 27 42) 9005

Durchwahl
 12353

Datum

25. November 2025

Betrifft
 Vergaberechtsgesetz 2026

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 25. November 2025 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2018, das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ und das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz geändert werden (Vergaberechtsgesetz 2026), wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Ausdrücklich begrüßt wird die Überführung der Schwellenwerteverordnung ins Dauerrecht und die Anhebung einzelner Schwellenwerte im Unterschwellenbereich. Damit trägt dieser Entwurf den langjährigen Forderungen der Länder Rechnung.

Darüber hinaus gibt der vorliegende Entwurf Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesvergabegesetzes 2018)Zu Z. 22 (§ 20 Abs. 5):

In § 20 Abs. 5 soll eine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren aufgenommen werden.

Dazu wird ausgeführt, dass aufgrund des Aktionsplans für nachhaltige Beschaffung bei bestimmten Beschaffungen bereits jetzt verpflichtend Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen sind, wo dies sinnvoll und auch durchführbar ist, wie z.B. bei Papierbeschaffungen. Es können jedoch nicht in jedem Vergabeprozess passende Nachhaltigkeitskriterien definiert werden, wie etwa bei der Vergabe von Beratungsleistungen oder anderen geistigen Dienstleistungen. Durch den Entfall des Wortes „insbesondere“ in § 20 Abs. 5 muss der Auftraggeber künftig ausschließlich anhand der im Gesetz definierten Kriterien auf Umweltgerechtigkeit und Nachhaltigkeit Bedacht nehmen. Eine generelle Verpflichtung für Auftraggeber, auf die Nachhaltigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen, sollte aus diesen Gründen entfallen.

Vorgeschlagen wird, die Bestimmung als „Kann“-Bestimmung umzuformulieren und die Wahlmöglichkeit des Auftraggebers, wie er auf die Kriterien der Umweltgerechtigkeit und (allenfalls Nachhaltigkeit) im Vergabeverfahren konkret Bedacht nehmen möchte, durch Wiedereinführung des Wortes „insbesondere“ im § 20 Abs. 5 zu belassen.

Zu Z. 50 (§ 66 Abs. 1):

Die geplante Bekanntgabeverpflichtung im Unterschwellenbereich für Auftraggeber im Vollziehungsbereich der Länder bei vergebenen Aufträgen von mind. EUR 50.000,-- ist weder aus den EU-Vergaberichtlinien noch aus der Rechtsprechung des EuGH ableitbar. Die EU-Vergaberichtlinien gelten nach ihrem Anwendungsbereich nur für den Oberschwellenbereich. Innerstaatlich wurden sie mit dem BVergG 2018 auch für den

Unterswellenbereich umgesetzt. Die Regelungen sind daher als „Golden-Plating“ anzusehen und werden abgelehnt.

Zu bedenken ist auch, dass Direktvergaben einen Großteil der Vergaben vor allem der kleineren Auftraggeber wie Gemeinden ausmachen; diesen Auftraggebern würde ein erheblicher administrativer Mehraufwand durch die Bekanntgabeverpflichtung aufgebürdet, dessen Mehrwert und Notwendigkeit sich aus dem Entwurf nicht erschließen lässt. Das gilt selbst bei elektronisch durchgeführten Vergabeverfahren im Unterswellenbereich, da das Befüllen der Standardformulare (sog. e-Forms) aufgrund ihrer hohen Komplexität auch in der Unterschwellen viel Zeit in Anspruch nimmt und zu unverhältnismäßigen Mehraufwendungen für die Auftraggeber führt. Diese Ausweitung der e-Forms, die bislang nur für den Oberswellenbereich gelten, auf den Unterswellenbereich, erscheint zu komplex und unübersichtlich und wird daher wie auch eine allfällige Anhebung des Schwellenwertes zur Umsetzung der Regelung abgelehnt.

Unklar ist der Zweck der Bestimmung, wem eine Kontrollbefugnis im Hinblick auf die übermittelten Daten zukommt und ob bzw gegebenenfalls welche Sanktionen aus einer allfälligen Nichtbekanntgabe folgen. Sollte mit der neuen Bestimmung das Ziel verfolgt werden, Daten über Beschaffungsvorgänge zu sammeln, wird angemerkt, dass es einerseits nicht Aufgabe des Bundesvergabegesetzes ist, Daten über Beschaffungen zu liefern; andererseits wären die gesammelten Daten nicht vergleichbar. Würde man etwa Unterschiede im Preisniveau für ausgeschriebene Lieferleistungen, wie z.B. Kopierpapier, vergleichen wollen, wären die unterschiedlichen Mindestanforderungen (Qualität, ökologische Vorgaben etc.) in den Leistungsverzeichnissen zu berücksichtigen, aber auch unterschiedliche Vertrags- und Lieferbestimmungen, die jedenfalls preisrelevant sind.

Zudem besteht bereits eine Verpflichtung der Länder, sämtliche Vergaben im Unterswellenbereich einschließlich der Direktvergaben einmal jährlich dem Bundesministerium für Justiz im Rahmen der statistischen Aufstellungen gemäß § 360 BVergG 2018 zu übermitteln.

Die neuen Bekanntmachungspflichten der Bundesländer (Gemeinden) im Unterschwellenbereich sowie die Ausweitung der e-Forms für nationale Bekanntmachungen im Unterschwellenbereich werden daher abgelehnt.

Zu Z. 53 (§ 78 Abs. 1):

Der neue Ausschlussgrund von der Teilnahme am Vergabeverfahren setzt voraus, dass der Auftraggeber Kenntnis von einer derartigen rechtskräftigen Verurteilung des Unternehmers hat. Der Ausschlussgrund ist nachvollziehbar, allerdings ohne ein EU-weites Register bzw eine Abfragemöglichkeit für die Auftraggeber praktisch nicht administrierbar.

Zu bedenken ist, dass Bieter und Auftragnehmer ihre Zuverlässigkeit nicht nur während des Vergabeverfahrens, sondern auch während der gesamten Vertragsdurchführung aufrecht halten müssen. Eine – auch nach Zuschlagserteilung erfolgte – Verurteilung verpflichtet den Auftraggeber folglich dazu, den Vertrag „unverzüglich zu beenden“ (§ 366) und neu auszuschreiben.

Zu Z. 54 (§ 79):

Befürwortet wird die Neuregelung des Zeitpunkts des Vorliegens der Eignung des Unternehmers.

Die EU-Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU stellen für den Zeitpunkt des Vorliegens der Eignung nicht auf verschiedene Zeitpunkte – abhängig von der Verfahrensart – ab.

Der geltende § 79 BVergG 2018 und die Zweiteilung in Eignungsanforderungen und Eignungsnachweise im österreichischen BVergG 2018 hat keine Grundlage in den EU-Vergaberichtlinien. Eine Änderung der Bestimmung sollte jedenfalls zu einer Vereinfachung und zu mehr Flexibilität für Auftraggeber bei der Durchführung von Vergabeverfahren führen und zur Rechtssicherheit beitragen. Die vorgeschlagene Regelung über nunmehr zwei Absätze in § 79 erscheint komplex.

Es wird daher im Sinne einer größeren Rechtssicherheit und Flexibilität vorgeschlagen, § 79 Abs 1 zu ändern, indem die Eignung in einstufigen Verfahren spätestens bis zur Zuschlagserteilung vorliegen muss. Bei zweistufigen Verfahren muss die Eignung bis zur Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Aufforderung zur Vorlage von Wettbe-

werbsarbeiten – bei zweistufigen Verhandlungsverfahren grundsätzlich – gegeben sein. Weiters soll der Auftraggeber einen früheren Zeitpunkt für das Vorliegen der Eignung in den Ausschreibungsunterlagen festlegen können. Dieselbe Änderung wird für den Sektorenbereich vorgeschlagen (§ 250).

Es wird somit der von den Ländern vorgeschlagene alternative Text zur vorgeschlagenen Bestimmung favorisiert – im Sinne der Rechtssicherheit und einer höheren Flexibilität des Auftraggebers (Schreiben des BMJ zum Begutachtungsentwurf). Die vorgeschlagene Regelung stimmt überdies mit der bereits für die Direktvergabe geltenden Regelung des Eignungszeitpunktes überein (§ 46 Abs. 3 erster Satz):

„Zeitpunkt des Vorliegens der Eignung

§ 79. (1) Unbeschadet des § 21 Abs. 1 muss die Eignung in einstufigen Verfahren spätestens bis zur Zuschlagserteilung vorliegen. Bei zweistufigen Verfahren muss die Eignung bis zur Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Aufforderung zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten – bei zweistufigen Verhandlungsverfahren grundsätzlich – gegeben sein.

(2) Der Auftraggeber kann einen früheren Zeitpunkt für das Vorliegen der Eignung in den Ausschreibungsunterlagen festlegen.“

Damit wird der jeweils relevante Zeitpunkt der Eignung zum letztmöglichen Schritt im Vergabeverfahren verschoben. Diese Variante bietet auch die Möglichkeit – wie von den EU-Vergaberichtlinien vorgegeben – den Austausch von nicht geeigneten erforderlichen und nicht erforderlichen Subunternehmern zu ermöglichen. Für den Auftraggeber sollte überdies die Festlegung eines früheren Zeitpunktes für das Vorliegen der Eignung in den Ausschreibungsunterlagen zulässig sein (arg. „spätestens“).

Zu Z. 62 (§ 91 Abs. 1, § 262 Abs. 1):

Die von einem Auftraggeber anzugebenden Informationen für die Berechnung der Gebühr für einen Nachprüfungsantrag, einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung sowie einen Feststellungsantrag hängen maßgeblich davon ab, wie die Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen einschließlich des Gebührensystems im jeweiligen Vollziehungsbereich (Art. 14b Abs. 3 B-VG) ausgestaltet ist.

Es ist für den Vollziehungsbereich der Länder (Art. 14b Abs 3 B-VG) davon auszugehen, dass für die auf Länderebene bestehenden Pauschalgebührensyste, die dem Antragsteller bereits aufgrund des ausgeschriebenen Verfahrens (d.h. Verfahrensart und Vergabe in der Ober- bzw. Unterschwele) die exakte Ermittlung der Gebührenhöhe ermöglichen, kein Anpassungsbedarf aufgrund der erwähnten Rechtsprechung des EuGH besteht.

Zu Z. 63 (§ 91 Abs. 4 und 5):

Angeregt wird die Erhöhung des Auftragswertes für Bauaufträge, bei denen zwingend Kriterien im Sinne des § 91 Abs. 5, erster Satz, festzulegen sind, auf EUR 2.000.000, -. Der Wert würde auch dem Schwellenwert für die Vergabe von Bauaufträgen im nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung entsprechen.

Zu Z. 65 (§ 91 Abs. 9 bis 12):

Ein Verweis auf sektorale Unionsrechtsakte wird grundsätzlich befürwortet. Angeregt wird, diese Rechtsakte in einem Anhang des Gesetzes anzuführen.

Zu Z. 73a (§ 138 Abs. 3):

Es ist unklar, wann eine „wesentliche Änderung des Angebotes“ vorliegt. Eine Klärstellung – zumindest in den Erläuterungen des Entwurfes – sollte erfolgen.

Zu Z. 144 (§ 336):

Hintergrund der Regelung des sogenannten „Auskunftsverfahrens“ ist, dass der Antragsteller ein Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung im Oberschwellenbereich nicht bezeichnen kann, weil weder eine Bekanntmachung noch eine Bekanntgabe erfolgte.

Im Sinne der Waffengleichheit wird angeregt, die Fristen für Antragsteller und Auftraggeber einheitlich mit 10 Tagen festzulegen bzw die für die Auftraggeber vorgeschlagene kürzere Frist (5 Tage) entsprechend zu verlängern. Die niedrige im Entwurf vorgeschla-

genen Gebühr für den ersten Nachprüfungs- bzw. Feststellungsantrag – auch wenn diese nur im Vollziehungsbereich des Bundes relevant ist – in Höhe von EUR 400,- schafft einen äußerst niedrigschwelligen Zugang zu Nachprüfungen von Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung im Oberschwellenbereich. Diese Vergabeverfahren stellen Ausnahmeverfahren dar und bedürfen einer besonderen Rechtfertigung (z.B. äußerst dringende und zwingende Gründe, die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sind oder der Schutz von Ausschließlichkeitsrechten).

Es wird daher ein zumindest durchschnittlicher Wert der derzeit für die Nachprüfung von Vergaben in der Oberschwelle festgelegten Gebühren angeregt (geltende Gebührensätze für Bauaufträge und Liefer- und Dienstleistungsaufträge in der Oberschwelle: EUR 5.000, - bzw EUR 1.600, -).

Es ist davon auszugehen, dass die Länder unabhängig von der Regelung für den Bundesbereich gemäß Art. 14b Abs. 3 B-VG abweichende Regelungen hinsichtlich der Einheitlichkeit der Fristen und der Höhe der Pauschalgebühr festlegen können.

Zu Z. 157 (§ 350 Abs. 7):

Angeregt wird im Gesetzestext auf „Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung im Oberschwellenbereich“ abzustellen. Die Erstreckung der Wirkung des § 350 Abs. 6 auf sämtliche Vergabeverfahren des Auftraggebers im Oberschwellenbereich erscheint überschießend und wird abgelehnt und sollte daher entfallen. Die vorgeschlagene Regelung würde bei einer Vielzahl laufender Projekte und Verfahren zu einem Stillstand und erheblichen Zeitverlust und zu Mehrkosten führen.

Die Ausführungen gelten sinngemäß auch für den Sektorenbereich und für den Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018.

Zu Artikel 5 (Änderung des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes)

Zu Z 3 (§ 4 Z 2):

Durch die Aufhebung der Verordnung (EG) 661/2009 soll nach Anpassung der Verweise die Ausnahme für die Beschaffung bzw. den Einsatz von Fahrzeugen gemäß Art. 9 Abs 6 der Verordnung (EU) 2019/2144 gelten. In Art. 9 Abs 6 der Verordnung (EU) 2019/2144 fehlt jedoch die bisherige Klarstellung, die auf Fahrzeuge der Klassen I und A verweist. Zwar lässt die Definition in Art. 9 Abs 6 mit den Formulierungen „zahlreiche Haltestellen“ wie auch „häufiges Ein- und Aussteigen der Fahrgäste“ annehmen, dass damit in Hinblick auf den bisherigen Geltungsbereich keine inhaltliche Änderung anzunehmen ist und weiterhin auf Busse mit höherem Stehplatzbedarf abgezielt wird, die auch für Personen mit eingeschränkter Mobilität, einschließlich Rollstuhlfahrer, zugänglich sind. Eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen sollte jedoch erfolgen.

Weiters wird eine Überarbeitung der Ausnahmebestimmung § 4 (Ausnahmen des Geltungsbereiches) dahingehend angeregt, dass von dieser Bestimmung auch die LKWs der Kategorie N3 des Straßendienstes erfasst sind.

In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss der Landesverkehrsreferentinnen- und Landesverkehrsreferentenkonferenz vom 26. September 2025, VSt- 6246/9, betreffend das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz hingewiesen.

Abschließend wird ein Entfall der Strafbestimmung des § 9 (Geldbuße) angeregt.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen der Landesamtsdirektorin / des Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau